

**Gesellschaft der Freunde und Förderer  
der Musikschule der Stadt Bochum e. V.  
- GFFM e.V. -**

SATZUNG

**Artikel 1**

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Bochum e. V.“.

Sitz des Vereins ist Bochum

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**Artikel 2**

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er widmet sich der Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben.

Diesem Zweck sollen vornehmlich dienen:

- a) Förderung des Instrumentalunterrichts, Förderung musikalischer Begabungen, Durchführung musikalischer Freizeiten, Kontaktpflege zu Eltern, ehemaligen Schülern und dem gesamten Leben der Stadt Bochum.
- b) Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus Spenden (z. B. Vermittlung und Ankauf von Instrumenten).

Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückvergütung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

**Artikel 3**

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Die Höhe des Beitrages und die Art der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

**Artikel 4**

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**Artikel 5**

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Hauptversammlung den Kassenbericht vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Dieses legt er auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Das genehmigte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

**Artikel 6**

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, Schriftführer, Schatzmeister und mindestens 2 Beisitzern.

Außerdem gehören dem Vorstand der Schulleiter und ein von der Lehrerkonferenz benanntes Mitglied des Kollegiums als geborene Mitglieder an.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

**Artikel 7**

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und einen seiner Vertreter.

**Artikel 8**

Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt Bochum anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Artikel 2 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes Bochum. Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Artikel 9**

Allgemeines

Erfüllungsort ist Bochum, Gerichtsstand das Amtsgericht Bochum.